

**MEMORANDUM GEGEN DIE NEUE**  
**LEBENSUNWERT-DISKUSSION**

Herausgeber:  
Arbeitskreis zur Erforschung  
der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation

1500 UnterzeichnerInnen

Am 21.10.1992  
Von Herrn Prof. Dr. Klaus Dörner, Psychiater, Gütersloh  
Frau Ingrid Genkel, Theologin, Hamburg und  
Herrn Dr. Michael Wunder, Psychologe, Hamburg  
der Präsidentin des Deutschen Bundestages,  
Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth übergeben.

## Memorandum gegen die neue Lebensunwert-Diskussion

Der internationale bioethische Diskurs hat die Bundesrepublik Deutschland erreicht. Der australische Bioethiker und Philosoph Peter Singer ist durch spektakuläre Ausladungen und die Proteste Behinderter einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden.

Seine Mitarbeiterin Helga Kuhse konnte die neuen alten Thesen vom Wert und Unwert behinderten Lebens im deutschen Ärzteblatt verbreiten. Renommiertere deutsche Medizinethiker wie die Bochumer Professoren Hans-Martin Sass und Herbert Viefhues distanzieren sich zwar von den neuen Utilitaristen wie Singer und Kuhse, wollen aber die internationale bioethische Debatte auch in der Bundesrepublik einführen. Sie wollen eine „Akzeleration des ethischen Diskurses“ und „die Güterabwägungskompetenz beim wert- und risikobewussten Bürger“ stärken. Der Gebrauchswert dieser Debatte liegt in ihrer Anwendbarkeit in den Gebieten der pränatalen Diagnostik, der Reproduktionsmedizin und der Gentechnik. Ihr Kristallisationspunkt derzeit ist aber die Frage der Lebensverlängerung oder des Lebensabbruchs bei behinderten Säuglingen und schwerkranken Patienten.

Vor dem Hintergrund wachsender medizinisch-technischer Möglichkeiten wird in der Bioethik die Frage des Menschenrechts auf Leben aufgeworfen und die Menschenwürde-Garantie zur Disposition gestellt. Ihre Kernbegriffe sind die *voluntary beneficent euthanasia* und die *quality of life*, also die „freiwillige, wohltätige Euthanasie“ und die „Lebensqualität“. Die Bioethiker sagen: Der einzelne soll entscheiden können, ob sein Leben noch eine ausreichende Lebensqualität hat, um erhalten zu werden. Das Versprechen, dies individuell entscheiden zu können, ist eine Fiktion. In einer Gesellschaft, in der der Lebenswert behinderter, kranker sterbender oder leidender Menschen dauernd in Frage gestellt wird, ist es fraglich, wie selbstbestimmt solche individuellen Entscheidungen sein werden.

Wie individuell ist eine Verlangensentscheidung in einer Gesellschaft, in der das Töten nicht brauchbar erscheinender oder kranker Menschen zur Tagesordnung geworden ist? Was wird mit Eltern sein, die nicht um die Tötung ihres behinderten Kindes bitten? Was wird mit alten, kranken Menschen sein, die, obwohl die Bitte um die „Erlösungsspritze“ üblich geworden ist, eine teure Operation beanspruchen? Werden diese Menschen in Rechtfertigungszwang kommen? Wie sollen sie diesem standhalten können in einem Zustand, in dem sie meist geschwächt sind, gekränkt, krank oder sterbend?

Viele Bioethiker behaupten, es gebe menschliches Leben, das so sehr eigenschaftslos sei, dass es nicht als personales Leben bezeichnet werden könne und daher keine Lebensqualität besäße. Merkmale wie Selbstbewusstsein, Selbstkontrolle, Kommunika-

tionsfähigkeit, Zukunftsgerichtetheit gehören in solche Kataloge, wie sie von Peter Singer und anderen entworfen wurden. Bei Nicht-Vorhandensein dieser Merkmale wird von nicht-personalen Menschen gesprochen, deren Auslöschung ethisch gerechtfertigt sei.

### **Ohne Vergangenheit gibt es keine Zukunft**

Die Schatten der Geschichte weist die neue Bioethik weit von sich. Aber ohne wirkliche Wahrnehmung der Geschichte, droht die Vergangenheit uns wieder einzuholen. Es gibt bedrückende Parallelen zwischen damals und heute. Das gilt auch, obwohl damals die kollektive Unterordnung und gesellschaftliche Pflichterfüllung in den Vordergrund geschoben wurde und heute die individualisierte Entscheidung betont wird.

### **Verquickung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung**

Die Forderung, freien Bürgern die freie Entscheidung der Tötung auf Verlangen, z.B. bei schwerer Krankheit, einzuräumen, war und ist in dieser Gesellschaft immer untrennbar verbunden mit der gleichzeitigen Forderung der Tötung nicht äußerungsfähiger, behinderter Menschen. Für diese bringen dann Dritte und damit die Gesellschaft dieses Verlangen vor.

Die Verquickung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung findet sich schon bei dem Strafrechtler Karl Binding und dem Neuropsychiater Alfred E. Hoche 1920 in ihrer damals grundlegenden und heute wieder aktuell erscheinenden Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form“. Binding und Hoche forderten darin die rechtlich erlaubte Tötung für die Schwerkranken, die den „Wunsch nach Erlösung“ äußern, aber auch für die Bewusstlosen und für die „unheilbar Blödsinnigen“. Die Verknüpfung beider Anliegen der „Euthanasie“-Bewegung zeigt sich auch wieder in der derzeitigen Entwicklung in den Ländern, in denen es zu Teil-Legalisierungen gekommen ist, wie beispielsweise in den meisten Bundesstaaten der USA in Form der living-will-Gesetze. Die darin vorgeschriebene Bindung der Lebenserhaltsentscheidung an die persönliche Einwilligung wird aber immer mehr ausgehöhlt. Im Visier sind dabei Personen, die für sich nicht entscheiden können, verwirrt sind oder keine Einwilligung unterschrieben haben. Weil keiner „leiden“ sollte, nur weil er seinen Willen nicht äußern kann, sollen für diese Gruppen Expertenkommissionen entscheiden. Damit kehrt die „Euthanasie“-Bewegung gerade in fortgeschrittenen Gesellschaften zu ihrer ursprünglichen Doppelgesichtigkeit zurück.

### **Im Mittelpunkt: Der Wert des Menschen**

Damals wie heute geht es im Kern um eine Wertbestimmung des Menschen. Diese war im Nationalsozialismus eine gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Abwägung für die „Volksgemeinschaft“ und die „Erbgesundheit“. Heute ist diese Wertbestimmung eingekleidet in eine individuelle Abwägung sogenannter Lebensqualität, die aber gerade da, wo sie nicht äußerungsfähige Menschen betrifft, nur allzu deutlich ihre fremdbestimmte Bewertung menschlichen Lebens zeigt.

Die Entscheidung über Nichtbehandlung oder die „lethal injection“ für schwerst behinderte Neugeborene soll laut. Singer introspektiv aus deren angenommener individueller Perspektive, also ihres Leidens und ihres Glückes begründet werden. Das mittlerweile berühmte Zitat Singers zur Güterabwägung bei schwerstbehinderten Säuglin-

gen lautet: „Sofern der Tod eines geschädigten Säuglings zur Geburt eines anderen Kindes mit besseren Aussichten auf ein glücklicheres Leben führt, ist die Gesamtsumme des Glück größer, wenn der behinderte Säugling getötet wird“ (Singer 1984, 183). Damit wird die Introspektion klar durch die Außenperspektive und Fremdentcheidung ersetzt und die Entscheidung über Leben und Tod eines behinderten Säuglings einer gesellschaftlichen Güterabwägung unterworfen.

### **Mitleid und Erlösung ?**

Damals wie heute schmückt sich dabei die „Euthanasie“ schönfärberisch mit dem Mitleidsbegriff und dem Motiv, vom Leiden zu erlösen. Schon Bindung und Hoche kassierten ihre volkswirtschaftlichen Nützlichkeitsüberlegungen damit, dass sie bei den „unheilbar Blödsinnigen“ von unerträglichen Leiden sprachen und davon, dass deren Tod „für sie eine Erlösung“ sei. Auch Hackethal spricht von „Erlösungstodhilfe“, und selbst Singer, dessen Ethik seiner eigenen Darstellung nach in rationaler Güterabwägung besteht, bezieht sich auf „compassion and concern for those suffering“, auf Mitleid und Sorge um die, die leiden.

### **Herabwürdigung der Opfer**

Damals wie heute ist das Ideal eine krankheitsfreie, leidensfreie und sanierte Gesellschaft. Dabei wurden und werden die Opfer der „Euthanasie“ herabgewürdigt, ihr Lebensrecht in Abrede gestellt. Damals wurden sie als „Monstren“ bezeichnet, als „leere Menschenhülsen“ oder ärztlich als „massa carnis“, als „Kreaturen“, die man nicht einmal mehr töten könne, sondern nur noch „vernichten“. Heute nennt Singer die Opfer seiner rationalen Lebensrechts-Abwägungen Menschen, die keine Personeneigenschaften besitzen würden und unter hoch entwickelten Tieren stünden. Man könne sie deshalb ebenfalls nicht mehr töten, sondern nur noch „auslöschen“, *extinct*, wie es in seinen Texten heißt. Die Schwellen für die Täter werden damit damals wie heute herabgesetzt: Es fällt leichter, eine „leere Menschenhülle“ oder einen „Menschen ohne Personeneigenschaften“ zu töten als einen Mitmenschen.

### **Die Grenzen sind fließend**

Damals wie heute ist eine Ausweitung auf immer mehr Gruppen von Menschen festzustellen, die als nicht mehr lebenswert angesehen werden, und auf immer mehr Lebenszustände, die als nicht mehr zumutbar definiert werden. Tendenzen zur Ausweitung zeigen sich heute bei den Definitionen, was ein „terminaler Zustand“ sei oder bei den weitgefassten Diagnosebereichen der Patientenverfügungen der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben“. Darin wird eine „schwere Dauerschädigung des Gehirns“ ohne weitere Angaben, was darunter zu verstehen sei, als Indikation gegen lebenserhaltende Maßnahmen angegeben.

Die Tendenz zur Ausweitung findet sich aber auch in den Schriften Singers. Wollte er in seinen frühen Schriften lediglich anenzepale Kinder, also Kinder, die ohne Großhirn geboren werden, unter seine Kategorie der Menschen ohne Personeneigenschaften gerechnet wissen, bezieht er in seinen jüngeren Schriften bereits Kinder mit Spina bifida (offener Rücken) oder Down-Syndrom ein, wenn eine medizinische Komplikation vorliegt, wie z. B. Darmverschluss.

Tendenzen zur Eskalation zeigen sich auch in der US-amerikanischen Diskussion um die Vorenthaltung beispielsweise von Nahrung und Flüssigkeitszufuhr, was viele Ärzte dort bereits als „Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen“ sehen. Wer jemals mit Sterbenden zu tun hatte, weiß, welche Unmenschlichkeit sich hier Bahn bricht. In diesem Zusammenhang von *mercy killing* zu sprechen, von Gnadentod, ist der glatte Hohn.

Auf der schiefen Ebene, die betreten wird, wenn das Lebensrecht Behinderter in Abrede gestellt wird, aber auch, wenn der Sterbeprozess nicht mehr als Teil des Lebens verstanden wird, sondern als technisch möglichst abzukürzender *exit* gestaltet werden soll, gibt es offensichtlich heute wie damals kein Halten mehr.

### **Angriff auf die Menschenrechte**

Die Bioethiker setzen heute mit dem Diskurs über lebenswert und lebensunwert ein Menschenbild voraus, dessen ideologische Voraussetzungen hinterfragt werden müssen. Der Mensch, so die Forderung der Bioethiker, soll seinen Spielraum zur Leidvermeidung und Selbst-Evolution vergrößern, indem er sich von alten, lästigen und einengenden Traditionen löst. Dabei stehen ihnen die Menschenrechtstradition und eines ihrer Fundamente, die Naturrechtslehre, im Wege. Diese sichern bisher dem Menschen Schutz seiner Würde, seines Lebensrechts und freie Selbstbestimmung im Rahmen einer solidarischen Gesellschaft als unveräußerliches Recht.

Die Bioethiker greifen dieses Fundament der Menschenrechtstradition an, weil es auf reinen Setzungen beruhe, die mit den Mitteln der instrumentellen Vernunft streng naturwissenschaftlich-rational nicht begründbar seien. Die Menschenrechte sind aber unter großen Opfern erkämpft worden, haben sich historisch bewährt und bedeuten einen entscheidenden Zuwachs an Humanität.

Singer und andere können der den Menschenrechten zugrundeliegenden Auffassung, der Mensch sei mehr, als er von sich weiß, als er empirisch definieren kann, nicht zustimmen. Leben ist für sie prinzipiell ohne Sinn, kann sich aber durch Handlungen möglicherweise Sinn erwerben. Den Naturrechtsverfechtern werfen sie vor, „Leben“ zu einem Höchstwert hochzustilisieren und den Menschen dadurch in seiner Autonomie zu beschneiden. Das Autonomie-Prinzip dürfe aber gerade an dieser vitalen Entscheidung, ob, wann und wie ein Mensch das Leben will, keineswegs eingeschränkt werden. Tatsächlich steht die Menschenrechtstradition der Verabsolutierung der individuellen Autonomie entgegen. Denn die Menschenrechte verstehen den Menschen als frei, aber auch als gleich – in der Differenz und ohne qualitativen Nachweis – und als geschwisterlich aufeinander angewiesen.

Dieser Angriff geschieht auch, weil sich das Gleichheits- und Solidaritäts-Prinzip der Entwicklung zur „Zwei-Drittel“-Gesellschaft widersetzt, die uns mit zunehmender Geschwindigkeit bestimmt. Einerseits wächst die Ausgrenzungs- und Tötungsbereitschaft im Namen des „Mitleids“, andererseits nimmt die Gruppe von Menschen am Rand der Gesellschaft zu: Alte, Erwerbslose, Behinderte – um nur diese zu nennen.

## **Der freie Markt der Werte**

Anders als die grob, offen und rücksichtslos argumentierenden Utilitaristen votiert eine andere Gruppe von Bioethikern, zu denen Hans-Martin Sass und Herbert Viefhues gehören. Sie kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. Sie bieten kein geschlossenes Weltbild mehr an, sondern gehen von der „offenen Gesellschaft“ aus, in der auf mittlerer Werteebene pragmatisch, effektiv und praxisbezogen Wertverabredungen getroffen werden. Jedem freien Bürger müssten alle Optionen zur mündigen Entscheidung offengehalten werden. Alle Entscheidungen sollen auf dem Wege der Güterabwägung der „ethischen Kosten-Nutzen-Analyse“, fallen.

Eine Schlüsselfrage, die aber laut Sass nicht offengehalten werden darf, sondern vorab im Konsens zu klären ist, lautet: Was ist menschliches Leben? Wann beginnt und wann endet es? Es beginnt, so soll die „konsensuale“ Antwort lauten, mit den ersten Hirnfunktionen und endet mit ihnen. Daraus folgt: Der Mensch ist Hirn. Mit dem Ausfall des Hirns erlischt auch hier das Lebensrecht. Die Abwägung der Konsens-Ethiker führen zur Definition einer unteren Grenze, unter der menschliches Leben Schutz, Wert und Würde verliert.

Ethische Güter dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, produziert eine simple „Dienstleistungsethik“. Sie setzt unausgesprochen voraus, dass Konsensfindung in einer „offenen Gesellschaft“ ohne Unterdrückung und Gewalt betrieben werden kann. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind aber nicht so. Denn dagegen stehen die konkreten Unterdrückungsmechanismen, unter denen in gesteigertem Maße behinderte Menschen, Alte, Sterbende zu leben haben. Diese Verhältnisse werden mit einer solchen Ethik nicht mehr problematisierbar, geschweige denn kritisierbar und veränderbar.

## **Schlussfolgerung**

Statt einer Ethik, die die Lebensmöglichkeiten nicht normgerechten und „personen“-gemäßen Lebens zum Abwägungsfeld Dritter macht und sie dadurch ständig beschneidet, benötigen wir eine Ethik, die diese Lebensmöglichkeiten unangetastet garantiert. Denn eine Ethik in der Tradition der Menschenrechte muss die Verpflichtung beinhalten, für menschenwürdige Lebensbedingungen aller Sorge zu tragen.

Definitionen des Lebenswertes sind ebenso unsinnig wie unmenschlich. Sie sind Ausdruck der Ethik einer rigorosen Leistungsgesellschaft, die sich angesichts der Knappheit der Ressourcen ihres „sozialen Ballasts“ entweder offen brutal oder gebrochen lautlos entledigt.

Vor dem Hintergrund unserer Geschichte warnen wir, den neuen Bioethikern zu folgen. Es gibt einen fundamentalen Bestand an ethischen Aussagen, die nicht Gegenstand einer Güterabwägung werden können. Wenn wir die Menschenrechtstradition nicht aufgeben wollen, dann müssen wir uns zu einer Kultur bekennen, in der das Lebensrecht aller eine undiskutierbare Selbstverständlichkeit bleibt.

**Verfasser:**

Ingrid Genkel, Gneisenastr. 28, 20253 Hamburg  
Michael Wunder, Himmelstr. 26, 22299 Hamburg